

Satzung des Musikvereins Waidhaus e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein Waidhaus e.V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden in der Oberpfalz eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist 92726 Waidhaus.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Den gemeinnützigen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch folgende Aufgaben:
 - a. Der Verein bietet Musikern aller Altersstufen die Möglichkeit ein Instrument zu erlernen, und unterstützt die Vorbereitung auf Leistungsprüfungen des Nordbayerischen Musikbunds.
 - b. Der Verein bietet die Möglichkeit zum gemeinsamen Musizieren unter fachlicher Anleitung in Musikgruppierungen unterschiedlicher instrumenteller Besetzungen, unterschiedlicher Stilrichtungen und unterschiedlicher Leistungsniveaus, mit dem Ziel, das musikalische Niveau der einzelnen Musiker sowie der jeweiligen Musikgruppierung stetig zu verbessern.
 - c. Zur Überprüfung des Leistungsniveaus nimmt der Verein an Wertungs- und Kritikspielen des Nordbayerischen Musikbunds teil.
 - d. Ein Hauptanliegen des Vereins ist die Jugendarbeit, dem er mit musikalischen Angeboten für Kinder und Jugendlichen nachkommt. Durch einen wertschätzenden, fordernden und fördernden Umgang möchte der Verein die Freude am Musizieren wecken und bestärken.
 - e. Der Verein unterstützt den Austausch mit Musikern innerhalb und außerhalb Bayerns und fördert gemeinsame Projekte und Partnerschaften. Internationale Begegnungen werden insbesondere mit dem Nachbarland, der Tschechischen Republik, realisiert.
 - f. Der Verein trägt durch regelmäßige Konzerte und andere öffentliche Veranstaltungen zur regionalen Kulturarbeit bei.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist an den Nordbayerischen Musikbund angeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.
5. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch (Fahrtkosten, Telefon, Porto etc.) für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, solche Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aufnahme
 - a. Jede natürliche und jede juristische Person, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will, kann dem Verein beitreten. Bei minderjährigen Personen muss der Antrag von deren gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden.
 - b. Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den 1. oder an den 2. Vorsitzenden zu richten. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende entscheidet über die Aufnahme.
 - c. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die beschlossenen Mitgliederbedingungen, einschließlich der Beiträge, Ausbildungsgebühren und ergänzenden Verbandsrichtlinien, an.

2. Passive Mitglieder

- a. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder des Vereins, die keine aktiven Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind.
- b. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für passive Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Aktive Mitglieder

- a. Aktive Mitglieder sind Musiker, die in Musikgruppierungen des Vereins musizieren, Jungmusiker, die das Unterrichtsangebot des Vereins nutzen, sowie die Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- b. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen. Über die Höhe der monatlichen Unterrichtsgebühren entscheidet der Vereinsvorstand.
- c. Über die Aufnahme in eine Musikgruppe des Vereins entscheidet der jeweilige Gruppenleiter.
- d. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für aktive Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Ehrenmitglieder

- a. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, und durch Beschluss des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.
- b. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- c. Ehrenvorstände gelten als Ehrenmitglieder.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, und gemäß den Bestimmungen dieser Satzung von ihrem demokratischen Mitspracherecht Gebrauch zu machen.
- b. Alle Mitglieder haben die Pflicht, Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsvorstandes umzusetzen.
- c. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Vereinseigentum wie zum Beispiel Instrumente, Trachten und Noten, schonend und fürsorglich zu behandeln.
- d. Mitgliederbeiträge sind jährlich im Voraus in den ersten beiden Monaten des Geschäftsjahres zu leisten.

§ 5 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen; er muss gegenüber dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden mindestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden. Bei minderjährigen Personen muss die Kündigung von deren gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a. ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen,
 - b. gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder angeschlossener Verbände verstoßen,
 - c. durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Vor einem Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vereinsvorstand zu gewähren. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vereinsvorstandes innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei zurückgewiesenem Einspruch mit Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem musikalischen Leiter. Der Vorstand kann um einen zweiten Kassier und um bis zu 10 Beisitzer erweitert werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer

aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

4. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e. Erstellung der Haushaltspläne und der Jahresberichte,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g. Festsetzung der Höhe der Unterrichtsgebühren,
 - h. Verpflichtung von Dirigenten und Ausbildern,
 - i. Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
3. Die Vorsitzenden können zur Unterstützung ihrer Arbeit einzelne Aufgaben an sachkundige Mitglieder übertragen.

§ 9. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Sitzungen des Vereinsvorstands sind vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einer der beiden Vorsitzenden und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und ein Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 10 Vergütung für organisatorische Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter, einschließlich der Vorstandsämter und des Amtes eines Kassenprüfers, werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
3. Über eine Vergütung von Vereinsämtern und über diesbezügliche Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags,
 - e. Beschlussfassung über Beschwerden gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereinsvorstands,
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - g. Entlastung des Vorstands,
 - h. Entscheidung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten für Vorstandsmitglieder,

- i. Entscheidung über Vergütung von Vereinsämtern und über diesbezügliche Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen,
 - j. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
 - k. Entscheidung über Anschluss oder Austritt aus Blasmusikverbänden.
2. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 33% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Sollte ein Mitglied des Vorstandes ausscheiden, ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der entsprechenden Einladung in der Tageszeitung „Der neue Tag“ und durch einen Aushang am schwarzen Brett in der vereinseigenen Musikschule. Die Tagesordnung ist Bestandteil der Einladung.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Zur Beschlussfassung gilt die

Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

2. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Versammlungsleiter bei der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
4. Abstimmungen und Wahlen sind geheim durchzuführen. Lediglich Kassenprüfer und musikalischer Leiter werden offen gewählt.
5. Vor Beginn von Wahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.
6. Bewerber für die Ämter der Vorsitzenden, des musikalischen Leiters, des Kassenprüfers, des Schriftführers und des Kassiers gelten als gewählt, sofern sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Sollten sich mehrere Personen auf ein Amt bewerben, und kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erzielen, wird zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenanzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Beisitzende können in einer Listenwahl aus den Bewerbern gewählt werden, wobei die Personen mit den 10 höchsten Stimmenanzahlen als gewählt gelten.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebahrens, einer ordnungsgemäßen Kassenführung und der Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Amtsträgern des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen müssen den gemeinnützigen Anforderungen entsprechen.

§ 17 Vereinsvermögen

1. Alle Gewinne des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Die Bedingungen für die Ausgabe der Trachten und der Leihinstrumente werden durch einen separaten Vertrag durch den Vereinsvorstand festgelegt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 66% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Waidhaus, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Bildung und anderweitige kulturelle Aufgaben zu verwenden hat.
4. Für den Fall der Durchführung der Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorsitzenden die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24.07.2021 verabschiedet und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Musikvereins Waidhaus e.V. aus dem Jahr 2015 außer Kraft.

1. Vorsitzender

Schriftführer